



Stand: 30.11.21

Reglement Verzinsung Altersguthaben und Verwendung von freien Mitteln

Sulzer Vorsorgeeinrichtung

**Reglement Verzinsung Altersguthaben und
Verwendung von freien Mitteln**

Winterthur, 30. November 2021

Inhaltsverzeichnis

1. Grundsätze und Ziele	1
2. Verzinsung Altersguthaben	2
2.1 Grundsätzliche Festlegung der Verzinsung Altersguthaben	2
2.2 Sanierung	2
2.3 Aufbau Wertschwankungsreserve / Verzinsung	3
2.4 Freie Mittel	3
3. Verwendung von freien Mitteln	4
3.1 Verwendung freie Mittel für aktive Versicherte	4
3.2 Verwendung freie Mittel für Rentner	4
4. Abweichungen vom Modell / Überwachung Umverteilung	7
4.1 Abweichungen vom Modell	7
4.2 Überwachung Umverteilung	7

Anhänge

1. Grundsätze und Ziele

Die Sulzer Vorsorgeeinrichtung (SVE) strebt langfristig eine Gleichbehandlung von aktiven Versicherten und Rentnern an. Dieses Ziel soll erreicht werden, indem die Verzinsung der Altersguthaben der aktiven Versicherten wenn möglich mindestens in Höhe des technischen Zinssatzes (aktuell 1.5%) erfolgt. Dies ist jedoch nur möglich, wenn es die finanzielle Lage der SVE zulässt.

Die Verzinsung der Altersguthaben erfolgt nicht kontinuierlich, sondern wird vom Stiftungsrat jährlich nach Art. 12 Abs. 3 lit. a) des Vorsorgereglements festgelegt. Er beachtet dabei die gesetzlichen Vorschriften, die erzielte Performance und das provisorische Jahresergebnis der SVE.

Dieses Reglement beschreibt ein Modell, mit welchem die Verzinsung der Altersguthaben der aktiven Versicherten in Abhängigkeit der finanziellen Lage der SVE festgelegt wird. Bei vollständig geöffneter Wertschwankungsreserve werden die freien Mittel gemäss dem Mechanismus in Abschnitt 3 anteilmässig für die aktiven Versicherten und Rentner verwendet.

2. Verzinsung Altersguthaben

2.1 Grundsätzliche Festlegung der Verzinsung Altersguthaben

Der Stiftungsrat legt nach Art. 12 Abs. 3 lit. a) des Vorsorgereglements der SVE den Zinssatz für die Verzinsung der Altersguthaben jährlich fest. Die Festlegung des Zinssatzes für ein Kalenderjahr erfolgt zweistufig:

- Am Ende eines Kalenderjahrs legt der Stiftungsrat den unterjährigen Zinssatz für das folgende Kalenderjahr fest. Mit dem unterjährigen Zinssatz werden die Altersguthaben der unterjährigen Mutationen (z.B. Austritte, Altersrücktritte) verzinst. Bei der Festlegung des unterjährigen Zinssatzes beachtet der Stiftungsrat die gesetzlichen Vorschriften sowie die Ertragsaussichten für das folgende Kalenderjahr.
- Der definitive Zinssatz für die Verzinsung der Altersguthaben wird gegen Ende des laufenden Kalenderjahres unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften sowie des folgenden Modells festgelegt.

Das Modell ist für den Stiftungsrat Leitlinie bei der Festlegung der Verzinsung der Altersguthaben der aktiven Versicherten und bei der Verwendung von freien Mittel gemäss Abschnitt 3.

	Deckungsgrad Ende Jahr*	Verzinsung aktive Versicherte	Bemerkungen
Sanierung	< 95%	0%	- Allenfalls weitere Sanierungsmassnahmen
	95% bis 100%	Bei Rückgang Deckungsgrad: 0% Bei Anstieg Deckungsgrad: ½ BVG-Mindestzinssatz (aktuell: 0.5%)	- Sanierungsdauer grundsätzlich 5 bis 7 Jahre gemäss Weisung OAK
Aufbau WSR / Verzinsung	100% bis 104%	BVG-Mindestzinssatz (aktuell: 1%)	
	104% bis 112%	Maximal Obergrenze mit GT FRP 4**	
	112% bis Zielgrösse WSR erreicht	Zusatzverzinsung gemäss Entscheid Stiftungsrat	Beachtung Art. 46 BVV 2 (maximal 50% des Ertragsüberschusses für Zusatzverzinsung)
Freie Mittel	Zielgrösse WSR erreicht	Zusatzverzinsung gemäss Entscheid Stiftungsrat	Zusätzlich Einmalzahlung an berechnete Rentner gemäss Entscheid Stiftungsrat (Kapitel 3)

WSR = Wertschwankungsreserve

* Geschätzter Deckungsgrad zum Zeitpunkt der Stiftungsratssitzung

** Mathematisch gerundet auf 0.1%

GT = Generationentafeln; FRP 4 = Fachrichtlinie 4 der Schweizerischen Kammer für Pensionskassen-Experten

2.2 Sanierung

In Unterdeckung muss die SVE Massnahmen ergreifen, um die Unterdeckung in einer angemessenen Frist zu beheben (Art. 65c BVG). Die notwendigen Sanierungsmassnahmen werden vom Stiftungsrat nach Art. 61 des Vorsorgereglements festgelegt.

Die Verzinsung der Altersguthaben der aktiven Versicherten erfolgt bei einem Deckungsgrad zwischen 95% und 100% je nach Verlauf des Deckungsgrades in Höhe der Hälfte des BVG-Mindestzinssatzes (Anstieg Deckungsgrad) oder 0% (Rückgang Deckungsgrad). Liegt der Deckungsgrad unter 95%, werden die Altersguthaben der aktiven Versicherten nicht verzinst.

2.3 Aufbau Wertschwankungsreserve / Verzinsung

Im Deckungsgradbereich zwischen 100% und 112% erfolgt die Verzinsung grundsätzlich nach dem Modell. Bei einem Deckungsgradbereich über 112%, aber noch nicht erreichter Zielgrösse der Wertschwankungsreserve, entscheidet der Stiftungsrat über eine mögliche Zusatzverzinsung über dem technischen Zinssatz. Dabei beachtet er Art. 46 BVV 2 in Verbindung mit dem Merkblatt der BVG- und Stiftungsaufsicht des Kantons Zürich "Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen – Leistungsverbesserungen nach Art. 46 BVV 2" sowie der Mitteilung M – 01/2021 der OAK BV vom 30. März 2021. Nach dieser Regelung dürfen für Leistungsverbesserungen höchstens 50% des Ertragsüberschusses vor Bildung Wertschwankungsreserven verwendet werden und die Wertschwankungsreserve muss zu mindestens 75% des aktuellen Zielwertes geüfnet sein.

2.4 Freie Mittel

Bei vollständig geüfneten Wertschwankungsreserven weist die SVE freie Mittel aus. In diesem Falle entscheidet der Stiftungsrat über eine Zusatzverzinsung der Altersguthaben der aktiven Versicherten und über Einmalzahlungen für Rentner.

3. Verwendung von freien Mitteln

Bei vollständig geöffneter Wertschwankungsreserve weist die SVE freie Mittel aus. Die freien Mittel werden immer aufgrund eines revidierten Jahresabschlusses festgestellt.

Der Stiftungsrat bestimmt aufgrund des revidierten Jahresabschlusses die Höhe der zu verteilenden Mittel. Diese Mittel werden nach Massgabe der Vorsorgekapitalien an die aktiven Versicherten und Rentner zugewiesen. Die Zuweisung der freien Mittel erfolgt durch eine Zusatzverzinsung der Altersguthaben der aktiven Versicherten (siehe Abschnitt 3.1) bzw. gemäss der in Abschnitt 3.2 festgelegten einmaligen Zusatzzahlung für Rentner.

3.1 Verwendung freie Mittel für aktive Versicherte

Die aktiven Versicherten und Bezüger einer temporären Invalidenrente erhalten auf dem Stand des Altersguthabens per Stichtag der Ermittlung der freien Mittel eine Zusatzverzinsung. Der entsprechende Prozentsatz ergibt sich aus den zur Verfügung stehenden Mitteln gemessen an der Summe der Altersguthaben.

Die Zusatzverzinsung wird allen aktiven Versicherten und Bezüger einer temporären Invalidenrente gewährt, welche per Stichtag der Ermittlung der freien Mittel (31. Dezember) und per 1. Mai des Folgejahres in der SVE aktiv versichert sind. Die Zusatzverzinsung wird per 1. Mai dem Altersguthaben gutgeschrieben und ab diesem Datum verzinst.

3.2 Verwendung freie Mittel für Rentner

3.2.1 Grundsatz

Aufgrund der Tatsache, dass die Umwandlungssätze bei Pensionierung je nach Zeitpunkt der Pensionierung unterschiedlich waren, soll die Verteilung der freien Mittel nicht pauschal für alle Rentner gleich erfolgen. Vielmehr werden die Bedingungen im Pensionierungszeitpunkt berücksichtigt, indem das sich aus dem Umwandlungssatz ergebende Zinsversprechen bei Pensionierung massgebend für den Anteil an den zu verteilenden Mitteln ist.

3.2.2 Art der Zahlung und berücksichtigte Rentnergruppen

Die Verteilung der freien Mittel an Rentner erfolgt durch einmalige Zusatzzahlungen ohne Präjudiz für die Zukunft als Prozentsatz der jeweiligen Monatsrente. Für die einmaligen Zusatzzahlungen werden folgende Rentenarten berücksichtigt:

- Altersrenten
- Lebenslange Invalidenrenten
- Ehegattenrenten / Lebenspartnerrenten
- Waisenrenten

Die Rentenarten Invalidenkinderrenten und Alterskinderrenten, Überbrückungsrenten sowie Verrechnung Scheidungsrenten erhalten keine einmaligen Zusatzzahlungen.

3.2.3 Massgebendes Zinsversprechen

Das Zinsversprechen wird aus dem Umwandlungssatz mit den in der SVE verwendeten technischen Grundlagen BVG 2020 / Generationentafeln berechnet. Damit kann aus jedem Umwandlungssatz bei Pensionierung ein entsprechendes Zinsversprechen berechnet werden. Die folgende Tabelle zeigt das Zinsversprechen abhängig vom bei Rentenbeginn gültigen Umwandlungssatz.

Jahrgang	Rentenbeginn*	UWS Alter 65	Zinsversprechen
bis 1938	bis 2003**	7.20%	4.89%
1939 - 1941	2004 - 2006	7.00%***	4.66%
1942 - 1944	2007 - 2009	6.80%****	4.43%
1945	2010	6.50%	4.04%
1946 - 1947	2011 - 2012	6.40%	3.92%
1948	2013	6.30%	3.82%
1949	2014	6.20%	3.69%
1950	2015	6.10%	3.57%
1951	2016	5.95%	3.37%
1952	2017	5.80%	3.18%
1953	2018	5.55%	2.82%
1954	2019	5.30%	2.47%
1955	2020	5.05%	2.10%
ab 1956	ab 2021	4.80%	1.81%

* Für das Jahr des Rentenbeginns wird immer Umwandlungssatz im Alter 65 gezeigt

** Für Pensionierungen vor 1995 im Leistungsprimat wird Umwandlungssatz pauschal auf 7.2% festgelegt

*** Sondergutschrift 1.1.2004 von 2.9% (UWS deshalb von 6.8% auf 7.0% erhöht)

**** Sondergutschrift 1.1.2007 von 2.3% (UWS deshalb von 6.65% auf 6.8% erhöht)

3.2.4 Gewichtungsfaktoren Monatsrente

Aus dem Zinsversprechen wird der sog. Gewichtungsfaktor Monatsrente berechnet. Der Gewichtungsfaktor Monatsrente für den tiefsten Umwandlungssatz beträgt dabei 100%, während die anderen Gewichtungsfaktoren proportional im Verhältnis des Zinsversprechens bei Pensionierung zum Zinsversprechen 2% (bei Umwandlungssatz 4.8%) berechnet werden. Damit ergeben sich folgende Gewichtungsfaktoren Monatsrente:

Rentenbeginn	UWS Alter 65	Zinsversprechen	Gewichtungsfaktor Monatsrente
bis 2003	7.20%	4.89%	37.0%
2004 - 2006	7.00%	4.66%	38.8%
2007 - 2009	6.80%	4.43%	40.9%
2010	6.50%	4.04%	44.8%
2011 - 2012	6.40%	3.92%	46.2%
2013	6.30%	3.82%	47.4%
2014	6.20%	3.69%	49.1%
2015	6.10%	3.57%	50.7%
2016	5.95%	3.37%	53.7%
2017	5.80%	3.18%	56.9%
2018	5.55%	2.82%	64.2%
2019	5.30%	2.47%	73.3%
2020	5.05%	2.10%	86.2%
ab 2021	4.80%	1.81%	100.0%

Die Gewichtungsfaktoren Monatsrente bleiben solange unverändert, wie der tiefste Umwandlungssatz bei Pensionierung 4.8% (Alter 65) beträgt oder neue technische Grundlagen erscheinen.

3.2.5 Verteilung an Rentner / Auszahlungsfaktor

Aufgrund der für die Verteilung zur Verfügung stehenden Mittel entscheidet der Stiftungsrat, ob die Gewichtungsfaktoren Monatsrente gemäss Abschnitt 3.2.4 noch mit einem Faktor multipliziert werden, was die Auszahlungsfaktoren Monatsrente ergibt. In Anhang 1 sind als Beispiel die Auszahlungsfaktoren Monatsrente für den Faktor 1.5 aufgezeigt.

Die Rentner erhalten eine einmalige Zusatzzahlung in Höhe ihrer Monatsrente multipliziert mit dem Auszahlungsfaktor Monatsrente.

3.2.6 Auszahlungsbestimmungen für die Zusatzzahlung

Die Zusatzzahlung wird allen Rentenbezügern der gemäss Abschnitt 3.2.2 berücksichtigten Rentnergruppen ausbezahlt, welche im Januar nach dem Stichtag der Ermittlung der freien Mittel (31. Dezember) und per 1. Mai Rentenbezüger der SVE sind. Ebenso erhalten Rentenbezüger, welche per Stichtag der Ermittlung der freien Mittel noch aktive Versicherte waren und per 1. Mai eine Rente aus der gemäss Abschnitt 3.2.2 berücksichtigten Rentnergruppen beziehen, eine Zusatzzahlung. Für Todesfälle von aktiven Versicherten und Rentenbezügern zwischen dem Stichtag der Bestimmung der freien Mittel und 30. April erhalten die Bezüger der daraus entstehenden laufenden Ehegattenrenten und Waisenrenten eine Zusatzzahlung.

4. Abweichungen vom Modell / Überwachung Umverteilung

4.1 Abweichungen vom Modell

Der Stiftungsrat kann in begründeten Fällen vom Modell abweichen und die Verzinsung der Altersguthaben abweichend vom Modell aus Abschnitt 2 festlegen.

4.2 Überwachung Umverteilung

Für die Überwachung der Umverteilung zwischen aktiven Versicherten und Rentnern wird die Verzinsung der Altersguthaben und der technische Zinssatz seit 2002 überwacht (siehe Anhang 2). Die in der Verteilung von freien Mitteln gesprochenen Zusatzverzinsungen auf dem Altersguthaben der aktiven Versicherten und einmaligen Zusatzzahlungen für Rentner (ausbezahlte Summe gewichtet mit dem Vorsorgekapital Rentner) werden in diesem Vergleich berücksichtigt.

Über Fragen, die durch dieses Reglement nicht oder nicht vollständig geregelt sind, entscheidet der Stiftungsrat im Sinne der Stiftungsurkunde. Das Reglement kann vom Stiftungsrat jederzeit abgeändert werden.

Dieses Reglement wurde vom Stiftungsrat an seiner Sitzung vom 30. November 2021 beschlossen und tritt per sofort in Kraft.

Winterthur, den 30. November 2021

Anhang 1 – Beispiel Auszahlungsfaktoren Monatsrente mit Faktor 1.5

Gewichtungsfaktor Monatsrente	Auszahlungsfaktor Monatsrente (Faktor 1.5 als Beispiel)
37.0%	55.5%
38.8%	58.2%
40.9%	61.4%
44.8%	67.2%
46.2%	69.3%
47.4%	71.1%
49.1%	73.7%
50.7%	76.1%
53.7%	80.6%
56.9%	85.4%
64.2%	96.3%
73.3%	110.0%
86.2%	129.3%
100.0%	150.0%


x 1.5

Anhang 2 – Tabelle Umverteilung aktive Versicherte / Rentner

Jahr	Verzinsung Aktive	Technischer Zinssatz Rentner*
2002	4.00%	4.00%
2003	3.25%	3.75%
2004	2.25%	3.75%
2005	3.50%	3.75%
2006	3.75%	3.50%
2007	4.25%	3.50%
2008	1.50%	3.50%
2009	1.00%	3.50%
2010	2.00%	3.50%
2011	2.00%	3.50%
2012	2.00%	3.00%
2013	2.50%	2.50%
2014	2.50%	2.25%
2015	2.00%	2.25%
2016	2.50%	2.00%
2017	3.00%	2.00%
2018	2.00%	2.00%
2019	3.50%	2.00%
2020	2.50%	2.00%
2021**	5.00%	2.06%
Durchschnitt***	2.75%	2.91%

* Technischer Zinssatz Ende Jahr

** Inkl. Zusatzverzinsung Aktive 1.00% und Zusatzrenten Rentner 0.56%

*** Geometrisches Mittel